

# **Satzung der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V. Bonn**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e.V."; er ist in dem Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie der Rechtsfortbildung im gesamten Familienrecht. Er fördert insbesondere das familienrechtliche wissenschaftliche Schrifttum, darunter auch die Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ). Er ist ferner Träger des "Instituts für Familienrecht".

Die Edition einer Schriftenreihe ist in Aussicht genommen; ferner die Veranstaltung von Arbeitstagungen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und damit gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.

Der Verein darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Mittel des Vereins dürfen generell nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Rat,
- die Mitgliederversammlung,
- die Rechnungsprüfer.

## **§ 4 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie zwei weiteren Mitgliedern. Seine Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zum Schluß der Mitgliederversammlung, in welcher das neue Vorstandsmitglied gewählt wird, im Amte.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht dem Rat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird jeweils durch zwei von ihnen vertreten. Laufende Geschäfte kann der Erste Vorsitzende - bei dessen Abwesenheit oder Behinderung auch der Stellvertretende Vorsitzende - allein tätigen.

## **§ 5 Rat**

Der Rat besteht aus dem Vorstand und vier weiteren Mitgliedern. Die Ratsmitglieder werden für 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zum Schluß der Mitgliederversammlung, in der das neue Ratsmitglied gewählt wird, im Amte.

Die vier weiteren Mitglieder des Rates sollten durch ihre bisherige und derzeitige Tätigkeit - etwa als Richter, Anwälte, Notare, Ministerialbeamte, Hochschullehrer, anderweitige Tätigkeit als Juristen oder im öffentlichen Leben - besonderes Interesse am Familienrecht und seiner Weiterentwicklung bekundet haben.

Der Rat bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er wirkt bei der Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 8 dieser Satzung mit.

Der Rat gibt sich seine Geschäftsordnung.

### **§ 6 Beirat**

Förderer der Zwecke des Vereins, insbesondere auch korporative Mitglieder, die sich durch ihre Tätigkeit um den Verein verdient gemacht haben, können, soweit der Wunsch hierzu geäußert wird, zu einem den Vorstand unterstützenden Beirat zusammentreten.

Einzelheiten zu beschließen, bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

### **§ 7 Mitgliedschaft, Voraussetzungen**

Der Verein besteht aus korporativen Mitgliedern und aus Einzelmitgliedern.

Voraussetzung für die Aufnahme als korporatives Mitglied ist in der Regel, daß sich die aufzunehmende Vereinigung der Pflege der Rechtswissenschaften, insbesondere auch des Familienrechts, widmet.

Voraussetzung für die Aufnahme als Einzelmitglied ist, daß der Aufzunehmende sein wissenschaftliches Interesse am Familienrecht unter Beweis gestellt hat.

### **§ 8 Aufnahme als Mitglied**

Die Aufnahme als Mitglied erfordert einen schriftlichen Vorschlag von drei Ratsmitgliedern. Der Vorstand leitet den Vorschlag entweder den Ratsmitgliedern zur schriftlichen Wahl zu oder stellt den Vorgeschlagenen auf der nächsten Ratsversammlung zur Wahl. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er in der Ratsversammlung die Mehrheit der Stimmen erhält oder wenn - im Falle der schriftlichen Wahl - nicht mindestens drei Ratsmitglieder binnen eines Monats nach Empfang des Vorschlags mündliche Erörterung in der Ratsversammlung beantragen.

Der Vorsitzende trägt dem Gewählten die Mitgliedschaft an. Der Erwerb tritt mit seiner Annahmeerklärung ein.

Die Mitgliedschaft kann auch auf Antrag erworben werden. Der Vorstand leitet den Antrag dem Rat zur Erledigung gemäß Abs. 1 zu.

### **§ 9 Mitgliedspflichten**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Mitwirkung bei der Erfüllung der wissenschaftlichen Zwecke der Vereinigung.

Das Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird - getrennt für Einzelmitglieder und korporative Mitglieder - durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit dem Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten kann die Mitgliedschaft durch einstimmigen Beschluß des Rates entzogen werden.

In keinem der vorgenannten Fälle hat das ausscheidende Mitglied Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Dazu sind die Mitglieder mindestens einen Monat vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu laden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Bei Mitgliederversammlungen, die gemäß Abs. 2 auf Verlangen von Mitgliedern einberufen sind, muß die Hälfte der Mitglieder erschienen sein, damit die Versammlung beschlußfähig ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

Stellvertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen Protokollführer protokolliert. Dieser wird zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 12 Rechnungswesen**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen aufgebracht. Diese Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Jahresrechnungen sind bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung von zwei Rechnungsprüfern zu kontrollieren. Die Rechnungsprüfer werden von der voraufgehenden Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Vorsitzenden ist zulässig.

Das Vermögen des Vereins ist im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung wissenschaftlichen Zwecken in der Bundesrepublik Deutschland zuzuführen. Mit solcher Zweckbindung soll das Vereinsvermögen im gegebenen Falle dem Lande Nordrhein-Westfalen (Justiz- und Forschungsministerium) anfallen.

## **§ 14 Auslegung dieser Satzung**

Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, daß die gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 15 Übergangsregelung**

Bis zur Bildung des Rates werden dessen Aufgaben von der Mitgliederversammlung wahrgenommen.

Bonn, den 19.10.1979; §§ 4 und 5 gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 21.6.1980

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer - VR 4436 - am 20.11.1979 eingetragen worden.